

1970	Ausgegeben zu Bonn am 27. Oktober 1970	Nr. 54
Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 70	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 19/70 — Zollkontingente für griechische Weine)	1053
14. 9. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1054
2. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik und seiner Protokolle	1055
12. 10. 70	Bekanntmachung der deutsch-niederländischen Verwaltungsvereinbarung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und der deutsch-niederländischen Vereinbarung über die Höchstzahlen und das Genehmigungsverfahren im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr	1056

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 19/70 — Zollkontingente für griechische Weine)

Vom 21. Oktober 1970

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 9 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529) wird verordnet:

§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu Tarifnr. 22.05 wird gestrichen.
2. Im Anhang Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland werden die Zusätzlichen Anmerkungen zu Tarifnr. 22.05 wie folgt geändert:
 - a) In der Zusätzlichen Anmerkung 6 wird das Datum „31. Oktober 1970“ durch das Datum „31. Oktober 1971“ ersetzt.
 - b) Die Zusätzliche Anmerkung 7 erhält folgende Fassung:

„Für Weine (aus Tarifstelle 22.05 - B) griechischer Erzeugung,

 - a) die bis 31. Oktober 1971 der Zollstelle gestellt werden, wird bis zu einer Menge von 25 000 hl tarifliche Zollfreiheit gewährt, wenn die Weine unter den in der Zusätzlichen Anmerkung 3 genannten Bedingungen abgefertigt werden,
 - b) die vom 1. Februar 1971 bis 31. Oktober 1971 der Zollstelle gestellt werden, wird bis zu einer Menge von 25 000 hl tarifliche Zollfreiheit gewährt, wenn die Weine unter den in der Zusätzlichen Anmerkung 3 genannten Bedingungen abgefertigt werden,

- c) die bis 31. Oktober 1971 der Zollstelle gestellt werden, wird gegen Vorlage eines Kontingentscheines des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt am Main bis zu einer Menge von 68 500 hl tarifliche Zollfreiheit gewährt, wenn die Weine unter den in den Zusätzlichen Anmerkungen 2, 4 und 5 genannten Bedingungen abgefertigt werden.

Nicht ausgenutzte Teilmengen sind — unabhängig von der Vorlage von Kontingentscheinen — ab 1. Juli 1971 gegeneinander austauschbar.“

- c) In der Zusätzlichen Anmerkung 8 werden die Worte „Die bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit (31. Oktober) nicht ausgenutzte Menge des nach der Zusätzlichen Anmerkung 7 vorgesehenen Zollkontingents wird“ ersetzt durch die Worte „Die bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit (31. Oktober) nicht ausgenutzten Mengen der nach der Zusätzlichen Anmerkung 7 vorgesehenen Zollkontingente werden“.
- d) Die Zusätzlichen Anmerkungen 9 und 10 werden gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Bonn, den 21. Oktober 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 14. September 1970

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Paraguay am 30. Juni 1970
in Kraft getreten.

Die Beitrittsurkunde enthält eine Erklärung nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens, die besagt, daß im Hinblick auf die der Regierung von Paraguay aus dem Abkommen erwachsenden Verpflichtungen die Worte

(Übersetzung)

"events occurring before 1 January 1951"	„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“
------------------------------------------	-----------------------------------------------------------

in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

"events occurring in Europe before 1 January 1951"	„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind“
----------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------

handelt.

Äthiopien hat am 18. Mai 1970 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 erklärt, daß es den Worten in Artikel 1 Abschnitt A

(Übersetzung)

"events occurring before 1 January 1951"	„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“
------------------------------------------	-----------------------------------------------------------

die Bedeutung gäbe

(Übersetzung)

"events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951"	„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“
-----------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------

und gebeten, die Erklärung so zu betrachten, als wäre sie am Tage der Hinterlegung der Beitrittsurkunde, dem 10. November 1969, abgegeben worden.

Das Vereinigte Königreich hat in Übereinstimmung mit Artikel 40 Abs. 2 erklärt, daß das Abkommen auf die

Bahama-Inseln mit Wirkung vom 19. Juli 1970
und in Hinsicht auf Artikel 17 Abs. 2 und 3 mit folgendem Vorbehalt Anwendung findet:

(Übersetzung)

"Refugees and their dependants would normally be subject to the same laws and regulations relating generally to the employment of non-Bahamians within the Commonwealth of the Bahama Islands, so long as they have not acquired Bahamian status."	„Flüchtlinge und ihre Angehörigen unterliegen in der Regel den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sich allgemein auf die Beschäftigung von Nicht-Bahamaern innerhalb des Commonwealth der Bahama-Inseln beziehen, solange sie nicht den Status von Bahamaern erworben haben.“
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Schweden hat am 5. März 1970 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt, daß es seinen bei der Ratifikation gemachten Vorbehalt zu Artikel 7 Abs. 2 (Bekanntmachung vom 18. April 1955, Bundesgesetzbl. II S. 604) zurückziehe.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 466).

Bonn, den 14. September 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die Fischerei im Nordwestatlantik und seiner Protokolle**

Vom 2. Oktober 1970

Das Internationale Übereinkommen vom 8. Februar 1949 über die Fischerei im Nordwestatlantik und das Protokoll zu dem Übereinkommen vom 25. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 265), das Protokoll zu dem Übereinkommen vom 15. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 409) und die Protokolle zu dem Übereinkommen, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge und Kontrollmaßnahmen betreffend, vom 29. November 1965 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 745) sind für

Japan am 1. Juli 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. März 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 189).

Bonn, den 2. Oktober 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
der deutsch-niederländischen Verwaltungsvereinbarung
über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr
und der deutsch-niederländischen Vereinbarung
über die Höchstzahlen und das Genehmigungsverfahren
im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr

Vom 12. Oktober 1970

Ich habe am 22. September 1970 mit dem Verkehrsminister des Königreichs der Niederlande eine Verwaltungsvereinbarung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und eine Vereinbarung über die Höchstzahlen und das Genehmigungsverfahren im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr abgeschlossen.

Beide Vereinbarungen sind am 1. Oktober 1970 in Kraft getreten und gelten auf unbestimmte Zeit.

Die Verwaltungsvereinbarung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr entspricht in ihren wesentlichen Grundsätzen — Genehmigungspflicht für den gewerblichen Güterkraftverkehr, Festsetzung von Höchstzahlen (Kontingent), Ausgabe der Genehmigungen durch die Heimbehörden des Transportunternehmers — den mit anderen europäischen Staaten bereits bestehenden Verwaltungsvereinbarungen.

Durch die Vereinbarung über die Höchstzahlen und das Genehmigungsverfahren wird die am 1. April 1968 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen beiden Ministerien über das Genehmigungsverfahren abgelöst und außer Kraft gesetzt. Die neue Vereinbarung enthält Durchführungsbestimmungen zu den §§ 3 und 5 der Verwaltungsvereinbarung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr.

Der Wortlaut beider Vereinbarungen wird nachstehend bekanntgegeben.

Diese Bekanntmachung erfolgt im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 15. Mai 1968 (Bundesanzeiger Nr. 106 vom 8. Juni 1968).

Bonn, den 12. Oktober 1970

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Linder

Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staatssecretaris van Verkeer en Waterstaat
des Königreichs der Niederlande
über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr

Zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatssecretaris van Verkeer en Waterstaat des Königreichs der Niederlande wird über die Durchführung des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs folgendes vereinbart:

§ 1

Genehmigungspflicht

Unternehmer des gewerblichen Güterkraftverkehrs, deren Kraftfahrzeuge in der Bundesrepublik Deutschland oder im Königreich der Niederlande zugelassen sind, bedürfen zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr zwischen ihrem Heimatstaat und dem anderen Staat (Wechselverkehr) sowie durch den anderen Staat hindurch (Transitverkehr) einer Genehmigung des anderen Staates.

§ 2

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Von der Genehmigungspflicht gem. § 1 sind ausgenommen:

- a) die Beförderung in einem Grenzgebiet mit einer Tiefe von je 25 Kilometern in der Luftlinie beiderseits der Grenze, wenn die Gesamtlänge der Beförderung nicht mehr als 50 Kilometer in der Luftlinie beträgt;
- b) die gelegentliche Beförderung von Gütern nach und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
- c) die Beförderung von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden, und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art nach und von Flughäfen;
- d) die Beförderung von Postsendungen;
- e) die Beförderung von beschädigten Fahrzeugen;
- f) die Beförderung von Müll und Fäkalien;
- g) die Beförderung von Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigung;
- h) die Beförderung von Bienen und Fischbrut;
- i) die Überführung von Leichen;
- k) die Beförderung von lebenden Tieren, ausgenommen Schlachtvieh;
- l) die Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken;
- m) die gelegentliche Beförderung von Gütern ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung;
- n) die Beförderung von Geräten und Zubehör zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schausstellungen oder Jahrmärkten, sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen.

§ 3

Höchstzahlen und Genehmigungsverfahren

(1) Jeder Staat darf nicht mehr als bestimmte Höchstzahlen an Genehmigungen ausgeben.

(2) Die Höchstzahlen und das Genehmigungsverfahren werden in der Regel für mindestens 1 Jahr von einem gemeinsamen Ausschuß (§ 10) vereinbart. Dieser Ausschuß beschließt auch darüber, ob und welche statistischen Angaben ausgetauscht werden.

(3) Die Genehmigungen werden

- a) an niederländische Unternehmer für in den Niederlanden zugelassene Kraftfahrzeuge durch den Bundesminister für Verkehr erteilt und vom Staatssecretaris van Verkeer en Waterstaat oder der von ihm ermächtigten Stelle ausgegeben;
- b) an deutsche Unternehmer für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge durch den Staatssecretaris van Verkeer en Waterstaat erteilt und von dem Bundesminister für Verkehr oder der von ihm ermächtigten Stelle ausgegeben.

(4) Die beiden Verkehrsministerien stellen sich gegenseitig Blankogenehmigungsvordrucke in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

§ 4

Nichtkontingentierter Verkehr

Ohne Einschränkung auf die vereinbarten Höchstzahlen gem. § 3 dürfen Genehmigungen ausgegeben werden für

- a) die Beförderung aus dem einen Staat in eine Grenzzone des anderen Staates, deren Tiefe von der gemeinsamen Grenze aus 25 km in der Luftlinie beträgt;
- b) die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren Gewicht mit Ladung (einschließlich Anhänger) nicht mehr als 6 000 kg beträgt;
- c) die Beförderung von Umzugsgut durch Unternehmen, die über entsprechende Fachkräfte und Ausrüstung verfügen.

§ 5

Genehmigung

(1) Die Genehmigung gilt für den Wechsel- und Transitverkehr. Sie berechtigt auch, Güter in dritten Staaten aufzunehmen und im anderen Staat abzuladen oder Güter im anderen Staat aufzunehmen und im dritten Staat abzuladen, wenn bei diesen Beförderungen der Heimatstaat des Kraftfahrzeugs durchfahren wird.

(2) Die Genehmigungen sind Zeit- und Fahrtgenehmigungen.

(3) Die Genehmigung wird auf den Namen des Unternehmers ausgestellt; sie ist nicht übertragbar. Jede Genehmigung darf zur gleichen Zeit nur für ein einziges Kraftfahrzeug verwendet werden. Unter Kraftfahrzeug sind ein einzelnes Fahrzeug oder mehrere aneinandergekoppelte Fahrzeuge zu verstehen. Die Genehmigung ist im Kraftfahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Genehmigung darf nur ausgegeben werden, wenn der Unternehmer nach den Gesetzen des Heimatstaates zur gewerblichen Güterbeförderung berechtigt ist.

§ 6

Binnenverkehr

Die Genehmigung berechtigt nicht zur Beförderung von Gütern zwischen zwei auf dem Gebiet des anderen Staates liegenden Punkten.

§ 7

Frachtbrief

Jede Sendung im gewerblichen Güterkraftverkehr muß von einem internationalen Frachtbrief begleitet sein. Dieser ist auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten vorzuweisen.

§ 8

Werkverkehr

Der Unternehmer des Werkverkehrs bedarf keiner Genehmigung nach § 1. Er hat jedoch nachzuweisen, daß es sich um eine Beförderung im Werkverkehr handelt.

§ 9

Zu widerhandlungen

(1) Bei Zu widerhandlungen gegen diese Vereinbarung treffen die zuständigen Behörden des Staates, in welchem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Verlangen des Staates, auf dessen Gebiet die Zu widerhandlung begangen worden ist, unbeschadet der im Heimatstaat geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine der folgenden Maßnahmen:

- a) Verwarnung; ggf. mit dem Hinweis, daß im Falle weiterer Zu widerhandlungen die unter b) genannten Maßnahmen ergriffen werden;
- b) Einziehung der nach dieser Vereinbarung ausgegebenen Genehmigung sowie befristete oder dauernde Einstellung der Ausgabe von weiteren Genehmigungen.

(2) Über die getroffenen Maßnahmen sind die zuständigen Behörden des anderen Staates zu unterrichten.

§ 10

Anderung der Verwaltungsvereinbarung und der Vereinbarung über die Höchstzahlen und das Genehmigungsverfahren

Im gegenseitigen Einverständnis können diese Vereinbarung sowie die Vereinbarung über die Höchstzahlen und das Genehmigungsverfahren geändert werden. Jede der beiden Seiten kann verlangen, daß zu diesem Zweck Vertreter der beiden Ministerien zu einem gemeinsamen Ausschuß zusammentreten.

§ 11

Vorbehalt zugunsten des innerstaatlichen Rechts

Unberührt bleiben die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs der Niederlande.

§ 12

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht der Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Staatssecretaris van Verkeer en Waterstaat des Königreichs der Niederlande innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Diese Vereinbarung gilt nur für das europäische Gebiet des Königreichs der Niederlande.

§ 13

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden.

GESCHEHEN zu Den Haag, den 22. September 1970 in zwei Urschriften, beide in deutscher Sprache.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Pukall

Der Staatssecretaris van Verkeer

en Waterstaat

Im Auftrag

Dr. Rijnberg

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staatssecretaris van Verkeer en Waterstaat
des Königreichs der Niederlande
über die Höchstzahlen und das Genehmigungsverfahren
im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr

Auf Grund der §§ 3, 5 und 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatssecretaris van Verkeer en Waterstaat des Königreichs der Niederlande über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr vom 22. September 1970 wird folgendes vereinbart:

§ 1

Folgende Genehmigungsarten werden vorgesehen:

- a) Zeitgenehmigungen
gültig für die Dauer von mindestens 1 Kalendertag und höchstens 1 Jahr;
- b) Fahrtgenehmigungen
gültig für 1 Hin- und Rückfahrt und für die Dauer von höchstens 3 Monaten.

§ 2

(1) Die Vordrucke der Zeitgenehmigungen entsprechen den Mustern der Richtlinie des Rates der EWG zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vom 13. Mai 1965.

(2) Die Vordrucke der Fahrtgenehmigungen (siehe Anlage) entsprechen inhaltlich den Voraussetzungen gemäß Absatz 1. Ihre Form richtet sich nach den technischen Bedürfnissen der bei der Genehmigungsausgabe eingesetzten Elektronischen Daten-Verarbeitungsanlage (EDV).

§ 3

(1) Die Genehmigungsvordrucke werden mit folgender Maßgabe zur Verfügung gestellt:

- a) die niederländische Seite erhält eine Anzahl von Fahrtgenehmigungsvordrucken in Höhe der Höchstzahlen zuzüglich 5% für EDV-Vorlauf und -Fehlerquote. Die Genehmigungsvordrucke sind mit laufender Nummer versehen;
- b) die deutsche Seite erhält eine Anzahl von Zeitgenehmigungsvordrucken, die sich bestimmt aus den Höchstzahlen sowie der Geltungsdauer der einzelnen Genehmigungsnummern. Die Genehmigungen mit einer kürzeren Geltungsdauer als 1 Jahr sind hinter einem Schrägstrich mit einer zweiten Zahl zu versehen (z. B. 2501/1 oder 1501/2 usw.). Die erste Zahl stellt die laufende Nummer innerhalb der Höchstzahl dar. Die

zweite Zahl gibt an, zum wievielten Male die Genehmigungsnummer in nacheinanderfolgenden Zeiträumen während des Kontingentsjahres ausgegeben worden ist. Die einzelnen Geltungsdauern einer Genehmigungsnummer dürfen sich nicht überschneiden. Daneben erhält die deutsche Seite eine beschränkte Anzahl von Blankovordrucken als Ersatz.

(2) Beide Verkehrsministerien übersenden sich halbjährlich zur Kontrolle der Einhaltung der Höchstzahlen einen Nachweis über die Verwendung der über die Höchstzahlen hinaus übersandten Genehmigungsvordrucke unter Angabe des Grundes je Genehmigungsnummer. Außerdem können Beauftragte beider Ministerien prüfen, ob das Ausgabeverfahren des anderen Staates im Einklang mit den vereinbarten Höchstzahlen steht.

§ 4

(1) Die Fahrtgenehmigung ist nur gültig, wenn der Unternehmer oder sein Beauftragter vor Grenzübertritt das Datum der Einfahrt auf der Rückseite der Fahrtgenehmigungsurkunde eingetragen hat. Sie berechtigt nur zur Einfahrt am Tage des eingetragenen Datums, ausgenommen bei einer Transitrückfahrt.

(2) Die Fahrtgenehmigung wird bei der Einfahrt und bei der Ausfahrt von den zuständigen Kontrollorganen gestempelt. Das gilt auch für Leerfahrten.

(3) Eine gestempelte Genehmigung berechtigt nicht mehr zur Einfahrt, ausgenommen bei einer Transitrückfahrt.

§ 5

(1) Die Höchstzahlen betragen 1 950 Zeitgenehmigungen oder 550 000 Fahrtgenehmigungen im Kontingentsjahr.

(2) Die niederländische Seite verwendet ausschließlich Fahrtgenehmigungen, die deutsche Seite ausschließlich Zeitgenehmigungen.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Diese Vereinbarung kann zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Den Haag, den 22. September 1970

Für die deutsche Delegation
Pukall

Für die niederländische Delegation
Dr. Rijnberg

An alle Bezieher des Bundesgesetzblattes

Betr.: Preiserhöhung für den Einzelverkauf des Bundesgesetzblattes Teil I und II

Für die Bezieher von Einzelausgaben des Bundesgesetzblattes Teil I und II unterhält der Verlag ein umfangreiches Lager. In vielen Fällen läßt er auch Bundesgesetzblätter nachdrucken. Durch beide Maßnahmen ist sichergestellt, daß auch Bundesgesetzblätter älterer Jahrgänge weitestgehend nachgeliefert werden können.

Neben den Lager- und Nachdruckkosten verursacht der Einzelverkauf nicht unerhebliche Personalkosten, die in letzter Zeit stark gestiegen sind. Der Verlag sah sich daher gezwungen, den Einzelverkaufspreis vom 1. Juli 1970 für je angefangene 16 Seiten auf 0,65 DM, einschließlich 5,5 % Mehrwertsteuer, zu erhöhen. Die Versandkosten sowie die Portokosten für die Vorausrechnung werden gesondert berechnet.

Um zu einer kostengerechten Lösung zu kommen, gilt diese Regelung auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 herausgegeben worden sind.

BUNDESGESETZBLATT

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.
Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 19. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelsätze je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben wurden, sind Lieferung gegen Vorauszahlung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachzahlung.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.